

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 14/1006 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen
vom 24. November 1997 zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits**

A. Problem

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien, die am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnet wurden, ersetzen.

Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien und auch zwischen den Maschrek-Ländern intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Jordaniens unterstützt werden. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das Vierte einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerdrittländern dar, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Sicherung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum zu leisten.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen, in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel).
- Die Schaffung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO).

Die Gemeinschaft gewährt Jordanien seit 1. Juli 1977 freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse. Jordanien wird im Gegenzug innerhalb von 12 Jahren schrittweise alle Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Erzeugnisse aus der Europäischen Gemeinschaft abbauen.

- Für bestimmte, in einem Protokoll festgelegte agrarische Grundprodukte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft voll bzw. innerhalb von Zollkontingenten aufgehoben bzw. gesenkt. Jordanien hat sich dazu verpflichtet, die Abgaben für die gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Ausfuhren nach Jordanien auf dem derzeitigen Niveau beizubehalten. Nach dem 1. Januar 2002 werden die Vertragsparteien weitere Liberalisierungen prüfen, die ab 1. Januar 2003 angewandt werden sollen.
 - Für die Niederlassung von Gesellschaften und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Gesellschaften soll der Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.
 - Laufende Zahlungen im Rahmen der Verpflichtungen des Abkommens sind in konvertibler Währung abzuwickeln. Für Kapitaltransaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist freier Kapitalverkehr vorgesehen.
 - Ein Verfahren zur Anwendung des Wettbewerbs- und Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft.
 - Die wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zum Ziel, Jordanien in seiner langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.
 - Bei der Zusammenarbeit im sozialen Bereich sollen die Vertragsparteien einen regelmäßigen Dialog darüber führen, wie weitere Fortschritte bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung und der gesellschaftlichen Integration der Staatsangehörigen beider Vertragsparteien erzielt werden können, die sich legal im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten.
- Die Zusammenarbeit im kulturellen Bereich dient zur Verbesserung der beiderseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses.
- Die finanzielle Zusammenarbeit, die erst nach Inkrafttreten des Abkommens im Einzelnen festgelegt wird, erstreckt sich insbesondere auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf die Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Einführung der Freihandelszone.
 - Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Einvernehmlichkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdrittländer ist mit Beschluss des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Jordanien vorgesehenen Beträge beschließt die Gemeinschaft nach der jeweils gültigen Finanzverordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt (zur Zeit rd. 28 %).

Im gewerblichen Handel hat die Europäische Gemeinschaft für jordanische Waren seit 1977 keine Zölle erhoben, für die hauptsächlich Agrarwaren wurden die Zölle inzwischen auf den Nullsatz gesenkt, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, welche Einnahmeverluste der Europäischen Gemeinschaft entstehen.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Union; Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1006 –
unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/1006 wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1999 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung des am 24. November 1997 abgeschlossenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits in deutsches Recht. Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien und auch zwischen den Maschrek-Ländern intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Jordaniens unterstützt werden. Das vorliegende Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits enthält im wesentlichen folgende neue Elemente:

- Die Institutionalisierung eines politischen Dialogs auf hoher Ebene,
- Schaffung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO),
- eine Verpflichtung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Niederlassungen von Gesellschaften und zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs,
- freier Kapitalverkehr und Bestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen,

- Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten interessant sind,
- Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet und im kulturellen Bereich,
- eine finanzielle Zusammenarbeit, die Jordanien in seinen Bemühungen unterstützt, seine Wirtschaft zu reformieren und die Auswirkungen bei der Einführung der Freihandelszone durch soziale Maßnahmen flankiert,
- Förderung regionaler Zusammenarbeit.

III.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 30. Sitzung am 27. Oktober 1999 einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes – Drucksache 14/1006 – zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 34. Sitzung am 16. September 1999 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes – Drucksache 14/1006 – zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 24. Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes – Drucksache 14/1006 – zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 27. Oktober 1999 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes – Drucksache 14/1006 – zu empfehlen.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Rolf Hempelmann

Berichterstatter

